

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 9
Bekanntmachungen	S. 10
Auf einen Blick	S. 13

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 22. Januar bis 26. Januar 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 23. Januar 2018

- 16.00 Uhr Naturschutzbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus

Mittwoch, 24. Januar 2018

- 17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Heinrich-Joepfen-Haus, Herrenweg 6, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 25. Januar 2018

- 16.00 Uhr Hauptausschuss, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG

ZU DER 25. SITZUNG DES RATES

Donnerstag, den 25.01.2018, 17:00 Uhr

im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Gesamtabschluss 2016
4. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2017
Sanierungsarbeiten in der Glockenspitzhalle,
Änderung der Deckung
5. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2018
hier: Überplanmäßiger Mehrbedarf bei Straßenbau
und -instandsetzung
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbüro-
steuer in der Stadt Krefeld (Wettbürosteuersatzung)

7. Endgültige Auflösung des Fichte-Gymnasiums und Einrich-
tung eines Nebenstandortes für das Arndt-Gymnasium zum
01.08.2018
8. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfah-
ren der Stadt Krefeld
Zweite Fortschreibung
9. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebau-
ungsplanes Nr. 550 – Fette Henn / Hinter der Papenburg –
10. Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Ver-
änderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumental-
straße / beiderseits Gahlingspfad –
11. nicht belegt
12. nicht belegt
13. nicht belegt
14. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
- Anträge der Fraktionen der FDP vom 10.01.2018 und der
Grünen vom 11.01.2018 -
15. Abschaffung der Straßenbaubeitragssatzung
- Einbringung eines Antrages von Rh. Heitzer vom
08.12.2017 -
16. Sitzungsterminierung einmal jährlich an einem Samstag
- Einbringung eines Antrages von Rh. Heitzer vom
04.01.2018 -
17. Haushaltsmittel für das Personal der Fraktionen
- Einbringung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE vom
11.01.2018 -
18. Anfragen
- Seidenweberhaus/Theaterplatz, Anfrage von Rf. Brauers
vom 11.12.2017, Vorlage Nr. 4835/18
- Streaming von Ratssitzungen, Anfrage von Rh. Heitzer
vom 03.01.2018, Vorlage Nr. 4854/18
- Wohnungssituation von Studierenden, Anfrage der Frakti-
on DIE LINKE vom 11.01.2018, Vorlage Nr. 4858/18
- Pferdereien auf Volksfestplätzen, Anfrage von Rh. Heitzer
vom 11.01.2018, Vorlage Nr. 4863/18

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. nicht belegt
3. nicht belegt
4. nicht belegt
5. nicht belegt
6. nicht belegt
7. nicht belegt

8. nicht belegt
9. nicht belegt
10. nicht belegt
11. Prolongation/Umschuldung von vier kommunalverbürgten Darlehen zu Gunsten der Wohnstätte Krefeld AG
12. Bericht des Oberbürgermeisters
13. nicht belegt
14. nicht belegt
15. Anfragen

Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER IM STADTGEBIET KREFELD FÜR DAS KALENDERJAHR 2018

Steuerfestsetzung

Nach der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im KREFELDER AMTSBLATT Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 392 f.) betragen die Hebesätze im Jahr 2018 für die Grundsteuer A 265 v. H. und für die Grundsteuer B 533 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von separaten Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet werden kann.

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt Krefeld macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen „Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben“ (Grundbesitzabgabenbescheid - Änderungsbescheid vom 16.07.2015 oder Bescheid im Folgezeitraum) ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Hier ergeht im Anschluss an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die Fälle, in denen neben der festgesetzten Grundsteuer zusätzlich Gebühren für Straßenreinigung/Winterdienst und/oder Abfallentsorgung zu entrichten sind, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai,

15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Für Kleinbeträge wird die Grundsteuer nach der Kleinbetragsatzung der Stadt Krefeld in 2018 wie folgt fällig:

- am 15. August 2018 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2018 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld (Fachbereich 21 – Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abteilung Steuern und Abgaben, Petersstr. 9, 47798 Krefeld) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch eine E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@krefeld.de

Der Widerspruch kann zudem auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@krefeld.de-mail.de

Hinweise:

- Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/online-kontakt-zur-stadt-krefeld/> aufgeführt sind.
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE50ZZZ0000162611 der Stadt Krefeld abgebucht.

Krefeld, den 18.12.2017

gez. i.A. Mertens

Leiter Fachbereich

Zentraler Finanzservice und Liegenschaften

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Hansastrasse 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 18.12.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

BEKANNTMACHUNG

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210/II BLATT I – FLÜNNERTZDYK / MOERSER LANDSTRASSE/ NIEPER STRASSE – IM BEREICH FLÜNNERTZDYK 254

**Korrektur
der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017:**

Im Amtsblatt Nr. 51/17 ist der Titel der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 fälschlicherweise mit „5. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – im Bereich Flünnertzdyk 254“ bezeichnet worden. Er muss richtig lauten: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210/II Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – im Bereich Flünnertzdyk 254.

Krefeld, den 8. Januar 2018
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Norbert Hudde
Fachbereich Stadtplanung

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert sieben Grundstücke in Krefeld- Fischeln, Kütterheide, gegen Gebot.

Die Grundstücke, Gemarkung Fischeln, Flur 14, Flurstücke 4163 bis 4165 und 4276 bis 4279 eignen sich zum Bau von Einfamilienhäusern. Die Grundstücksflächen betragen zwischen 198 qm bis 311 qm. Mindestkaufpreise ab 86.500,00 Euro.

Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften
z. Hd. Frau Brinkmeyer
Petersstraße 9
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.



Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 23.03.2018 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

BEKANNTMACHUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 812 – Breiten Dyk / Nassauerring / Krüllsdyk –.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine behutsame Nachverdichtung durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auf der bisher als private Kleingärten genutzten Fläche.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am 1. Februar 2018, 18.00 Uhr,
im Gemeindesaal der Pfarre St. Anna,
An der Annakirche 18, 47803 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Girmesdyk) erreichbar.

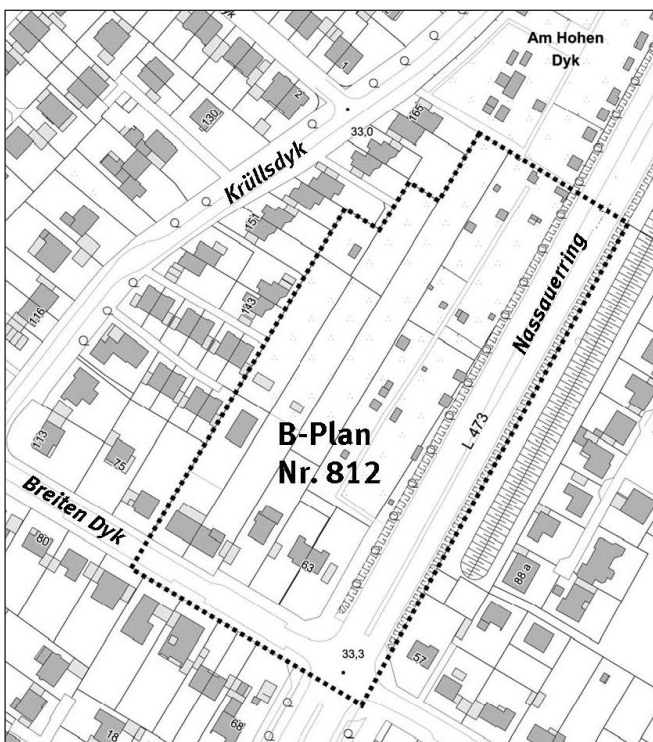
An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 326, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltstelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.



Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 12. Januar 2018
Ralph-Harry Klaer
Bezirksvorsteher

DIE STADT KREFELD SUCHT BEWERBER/INNEN FÜR DAS SCHÖFFENAMT

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gesucht. Bewerber können sich Frauen und Männer, die nach erfolgter Wahl am Amtsgericht und Landgericht Krefeld als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Eine Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen wird von der Stadt Krefeld erstellt und vom Rat bzw. Jugendhilfeausschuss der Stadt Krefeld beschlossen. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Krefeld in der zweiten Jahreshälfte 2018 die erforderliche Anzahl an Haupt- und Hilfschöffen am Amts- und Landgericht sowie für das Jugendschöffengericht und die Jugendstrafkammer.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Krefeld wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Nähere Informationen unter:

E-Mail: schoeffen@krefeld.de

Telefon: 02151 / 86 4646

(Hotline für Erwachsenen- und Jugendschöffenbewerber)

oder im Internet unter: www.krefeld.de

Bewerbungen für Erwachsenenschöffen an

Stadt Krefeld

Fachbereich Recht

47792 Krefeld

Bewerbungen für Jugendschöffen an:

Stadt Krefeld

Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung

47792 Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

19.01. – 21.01.2018

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld

52 76-0

26.01. – 28.01.2018

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld

80 62-0

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

KREBSINFORMATIONSDIENST des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

